

AFM Agentur für Medienarbeit e.U.
Mag. Gerlinde Freis

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und der AFM Agentur für Medienarbeit e.U., Mag. Gerlinde Freis (im Folgenden kurz „AFM“ genannt) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie von AFM ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen einheitlichen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist der jeweilige spezifische PR-Vertrag, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen sowie deren Vergütung festgehalten werden. Die Angebote von AFM sind freibleibend. Aufträge gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Agentur AFM als angenommen, sofern die Agentur nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Dienstleistung, gestalterische Tätigkeit, Beratungstätigkeit oder Werbeschaltung jeder Art, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.

3. Zeichnungsberechtigung

Die AFM vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner müssen insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen zeichnungsberechtigt sein. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen vom Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

4. Leistung und Honorar

Wenn nichts Anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der AFM für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. AFM ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen von AFM, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen von AFM. Alle der Agentur AFM erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen. Kostenvorschläge von AFM sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird AFM auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Tagen schriftlich widerspricht.

AFM kann die Leistungen nur dann ordnungsgemäß erbringen, wenn der Auftraggeber im notwendigen Umfang mitwirkt. Diese/r ist verpflichtet, auf Verlangen von AFM in angemessenem Umfang alle Informationen zu beschaffen, die zur Bearbeitung der Leistungen und zur Zielerreichung erforderlich sind. Der Auftraggeber von AFM wird notwendige Daten zeitgerecht und in grundsätzlich digitaler Form zur Verfügung stellen.

Bricht der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, umfangreiche Planungen und dgl. Ab oder ändert diese, wird er AFM alle angefallenen Kosten ersetzen und von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen. Sind die Kontaktarbeiten für Telefoninterviews, Interviews oder Redaktionsbesuche, Teilnahme an Pressekonferenzen und ähnlichen Veranstaltungen bei Abbruch durch den Klienten so weit fortgeschritten, dass bestätigte Termine vorliegen, wird ein Ausfallhonorar von 90 Prozent fällig. Werden die Kontaktarbeiten für werbliche oder interne Zwecke vom Klienten vor Fertigstellung abgebrochen, wird der Aufwand nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet. Sind die Textarbeiten (PR-Texte und Werbe-Texte) bei Abbruch der Textarbeiten so weit fortgeschritten, dass der Text zur Freigabe vorliegt, wird das Texthonorar oder die Pauschale zu 100 Prozent fällig. Wird die Arbeit vom Klienten vor Fertigstellung abgebrochen, wird der Aufwand nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet.

Können PR-Texte, die zum reduzierten Textstundensatz oder zu Pauschalpreisen erstellt werden (Meldungen, Statements, Fach- und Anwenderberichte), nach Erstellung aus Gründen, die die Agentur nicht zu verantworten hat, nicht für die Pressearbeit verwendet werden, wird als Aufwandsentschädigung für das entgangene Erfolgshonorar der volle Textstundensatz oder die doppelte Text-Pauschale fällig.

Sind die Grafikarbeiten bei Abbruch durch den Auftraggeber so weit fortgeschritten, dass die Grafik zur Freigabe vorliegt, wird das Grafikhonorar zu 100 Prozent fällig.

Wird die Arbeit vor Fertigstellung abgebrochen, wird der Aufwand nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet.

Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

Mit der Bezahlung der Honorare erwirbt der Auftraggeber an den Arbeiten von AFM keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe u. dgl. sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach der zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Preisliste von AFM.

5. Werbe-Einschaltungen

Für die rechtzeitige Lieferung der Werbemitteltextes und einwandfreier Druckvorlagen oder zurückgesandter Probeabzüge spätestens bis zum jeweiligen Annahmeschlussstermin ist der Auftraggeber verantwortlich. Wenn nicht sofort erkennbare Mängel der Vorlagen erst beim Verarbeiten deutlich werden, so entfallen Gewährleistungsansprüche jeder Art wegen ungenügender Darstellung. AFM gewährleistet die technisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige lediglich gemäß üblicher Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten, der verwendeten Papierqualität bzw. der technischen Möglichkeiten. Die Pflicht von AFM zur Aufbewahrung des Werbemittels endet drei Monate nach seiner letztmaligen Verwendung. Kosten von AFM für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen des Werbemittels hat der Auftraggeber zu tragen.

6. Übersetzungen, Lektorat und Korrektorat

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den genauen Verwendungszweck des zu übersetzenden Textes anzugeben. Der Auftraggeber darf den übersetzten Text ausschließlich zu dem von ihm angegebenen Zweck verwenden. Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortlichkeit des Auftraggebers. AFM hat das Recht, den Auftrag an gleich qualifizierte Dritte weiterzugeben. In diesem Fall bleibt AFM jedoch ausschließlicher Auftragnehmer. Der Name von AFM darf nur dann der veröffentlichten Übersetzung beigefügt werden, wenn der gesamte Text von AFM übersetzt wurde bzw. wenn keine Veränderungen vorgenommen wurden, zu denen AFM nicht ihre Zustimmung gegeben hat.

Sämtliche Mängelrügen wegen der Qualität des korrigierten oder lektorierten Textes/der Übersetzung sind innerhalb von vier Wochen nach Lieferung geltend zu machen. Mängel müssen vom Auftraggeber in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber AFM eine angemessene Frist zur Nachholung und Gelegenheit dazu zu gewähren. Verweigert

er diese, so ist AFM von der Mängelhaftung befreit. Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist vom Auftragnehmer behoben, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisminderung.

Wenn der Auftragnehmer die angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei unwesentlichen Mängeln bestehen weder ein Rücktritts- noch ein Minderungsrecht.

Für das Korrektorat oder Lektorat/die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen besteht keinerlei Mängelhaftung.

Bei Übermittlung von Texten/Übersetzungen mittels digitalem Datentransfer (z.B. per E-Mail) besteht keine Haftung von AFM für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Virusübertragungen).

AFM ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu korrigieren/lektorieren/übersetzen bzw. korrigieren/lektorieren/übersetzen zu lassen, sondern ist berechtigt anzunehmen, dass dem Auftraggeber alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt.

6. Fremdkosten

Fremdkosten, also Kosten und Auslagen, wie z.B. Druck- und Versandkosten, Saalmieten, Bewirtungskosten, Kosten für Clipping-Dienste, Kosten für die Ausstattung von Veranstaltungsräumen etc., werden unter Aufschlag einer Handlingsgebühr von 10 Prozent an den Auftraggeber weiterberechnet; es sei denn, der Auftraggeber übernimmt diese Kosten direkt.

7. Präsentation

Für die Teilnahme an Präsentationen steht AFM ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur AFM für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält AFM nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur AFM, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von AFM; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur AFM auf Wunsch zurückzustellen. Führt die Präsentation zu einem Auftrag, so ist das Präsentationshonorar anzurechnen.

8. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

AFM, ihre MitarbeiterInnen und die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen/deren Geschäftsverbindungen. Die Agentur AFM kann nur schriftlich und vom Auftraggeber selbst, nicht aber von dessen/deren Erfüllungsgehilfen, von dieser Schweigepflicht entbunden werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

9. Eigentumsrecht und Urheberschutz

Alle Leistungen der Agentur AFM (z.B. Ideen, Konzepte, Maßnahmen etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der Agentur AFM. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit der Agentur AFM darf der Auftraggeber die Leistungen von AFM nur selbst, ausschließlich in der vereinbarten Region und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Änderungen von Leistungen der Agentur AFM durch den Auftraggeber sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von AFM und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers/der Urheberin zulässig. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur AFM, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgehen, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Agentur AFM erforderlich. Dafür steht AFM und dem Urheber/der Urheberin eine gesonderte Vergütung zu.

Alle für die Arbeit genutzten Verteiler, Adresslisten und Kontakte sind grundsätzlich Eigentum der Agentur. Sie werden nicht außer Haus gegeben.

10. Kennzeichnung

AFM ist berechtigt, auf allen Informationsmitteln und bei allen Maßnahmen auf die Agentur AFM und allenfalls auf den Urheber/die Urheberin hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11. Genehmigung

Alle vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden PR-Leistungen der Agentur AFM sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als genehmigt. Der Auftraggeber wird insbesondere die rechtliche, v.a. die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. AFM veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur

auf schriftlichen Wunsch; die damit verbundenen Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

12. Termine

AFM bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm/ihr gesetzlich zuständigen Rechte, wenn der Agentur AFM eine angemessene Nachfrist gewährt wurde. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an AFM. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur AFM. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei den KundInnen der Agentur AFM – entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

13. Zahlung

Rechnungen der Agentur AFM sind 7 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozent über dem Basiszinssatz als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur AFM. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

14. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch AFM schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die Agentur AFM zu. Schadenersatzansprüche, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur AFM beruhen.

15. Haftung

Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den von AFM vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahmen ist ausdrücklich der Auftraggeber verantwortlich. Insbesondere wird eine von AFM vorgeschlagene Maßnahme erst dann freigegeben, wenn der Auftraggeber sich selbst von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat. Jegliche Haftung der

Agentur für Ansprüche, die auf Grund der PR-Maßnahme gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet AFM nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Der Auftraggeber hat der Agentur AFM somit sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der Agentur AFM entstehen.

Für die verbreiteten Informationen ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat sein Material frei von Rechten Dritter zu liefern und AFM gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitschutzrechten erhoben werden, freizuhalten. Für etwaige Schäden, die sich aus der Verbreitung von Presseinformationen ergeben, haftet AFM nicht. Auch für andere mögliche Nachteile kann seitens AFM keine Haftung übernommen werden.

AFM hat keinerlei Einfluss darauf, dass ein Empfänger die empfangenen Texte seinerseits überprüft, bearbeitet und veröffentlicht. AFM übernimmt daher keine Gewähr für eine Veröffentlichung durch die informierten Redaktionen.

16. Kundendaten

AFM ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Rahmen, personenbezogene Daten der Auftraggeber und weiteren Teilnehmern zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zur Erfüllung des Auftrages wie z.B. Anschrift, Telefon und E-Mail weiterzuleiten. Es ist AFM gestattet, seine Auftraggeber auf der Homepage unter dem Punkt „Referenzen“ zu erwähnen.

17. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen KundInnen und AFM und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz von AFM in Salzburg. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen AFM und ihren KundInnen ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. AFM ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Auftraggeber zuständiges Gericht anzurufen.

AFM Agentur für Medienarbeit e.U.

Mag. Gerlinde Freis; Salzburg, 12. März 2008